

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 37 (1964)

Heft: 5

Vereinsnachrichten: Hauptversammlung der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinderrenten (Art. 32). Bisher wurden die Kinderpensionen bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum 20. Altersjahr bezahlt, wenn das Kind in Ausbildung stand. Neu wird die Rente bis zum 25. Altersjahr gewährt, sofern die Ausbildung bis zu diesem Alter noch nicht abgeschlossen ist.

Nachfürsorge (Art. 39). Die Nachfürsorgeleistungen sind verbessert worden.

Genugtuung (tort moral) (Art. 40). Neu ist eine Entschädigung für *seelischen Schmerz* eingeführt worden, die jedoch vorläufig nur bei Todesfällen und unter Berücksichtigung aller Umstände gewährt wird.

Kürzung wegen *Teilhaftung* (Art. 41). Nach dem heute geltenden Text musste eine Rente wegen Teilhaftung «verhältnismässig», also entsprechend dem Grad der Bundeshaftung, gekürzt werden. Der neue Text sieht vor, das Wort «verhältnismässig» durch «angemessen» zu ersetzen. Damit wird es der Militärversicherung ermöglicht, neben der dienstlichen Verschlimmerung auch noch andere Faktoren zu berücksichtigen, d. h. weniger zu kürzen.

Hilflosenzuschlag. Durch entsprechende Änderung im Gesetzestext kann der Kreis der Empfänger des Hilflosenzuschlages (mit Rente zusammen bis 100% des Verdienstes) erweitert werden.

Erweiterung der Gerichtsstände. Mit Rücksicht auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes wird dem Versicherten die Möglichkeit geboten, seine Klage an das kantonale Versicherungsgericht (1. Instanz) in verschiedenen Kantonen einzureichen.

Neufestsetzung der *Dauerpension*. In den Übergangsbestimmungen zum Revisionsentwurf wird festgelegt, dass die Dauerpensionen hinsichtlich des anrechenbaren Verdienstes überprüft und nach den heute geltenden Verdiensten neu festgesetzt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Neufestsetzung von rund 4700 Invalidenpensionen, 2700 Hinterlassenenrenten und 1400 Eltern- und Geschwisterrenten. Diese *Überprüfung* muss natürlich in Etappen vorgenommen werden; die Militärversicherung wird für die Neufestsetzung sämtlicher Dauerpensionen rund 3 Jahre benötigen. Sämtliche Fälle von laufenden Dauerpensionen werden durch die Militärversicherung von Amtes wegen überprüft.

Soweit die wesentlichen Verbesserungen der neuen Ordnung.



Hauptversammlung der Schweizerischen Verwaltungs-Offiziersgesellschaft



Samstag, den 23. Mai 1964 in Lausanne (Expo)

10.00	Besammlung im Casino der Expo	11.15	Begrüssung durch den Präsidenten der SVOG, Section romande, Hptm. Fr. Sutter.
10.15	Eröffnung der Tagung durch den Zentralpräsidenten, Oberstlt. O. Schönmann.	11.30	Besuch der Ausstellung «Wehrhafte Schweiz».
10.30	«Geistige Landesverteidigung und subversive Kampfführung», Referent: Oberstlt. Th. Scherz, Dienststelle Heer und Haus.	13.00	Gemeinsames Mittagessen im reservierten Saal des Restaurant «Stueva Grischuna» (Bündnerstube). ab 14.00 zur freien Verfügung.

Zu Ehren und im Gedenken unseres grössten Soldaten vor 25 Jahren, wird die SVOG am Grab ihres Ehrenmitgliedes, General Henri Guisan, einen Kranz niederlegen lassen.

Anmeldungen zur Hauptversammlung der SVOG sind bis 12. Mai 1964 zu richten an:
Hptm. J. Richard, Neuallschwil BL, Spitzwaldstrasse 161.